Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Suppleanten des Obergerichtshofs 130 Duplonen Besoldung zu geben.

Gmür fodert 140 Duplonen, weil diese Suppleanten keinen Urlaub haben, und also immer am Hauptort wohnen müssen.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten, weil er hofft, die Bestimmung der Besoldungen werde bald wieder mehrere Modifikationen leiden.

Das Gutachten wird angenommen.

Die gleiche Commission schlägt vor, dem öffentlichen Ankläger 150 Duplonen Besoldung zu geben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Als Besoldung für die Commissarien des Schatzamtes werden 180 Duplonen vorgeschlagen.

Graf fodert, daß diese Besoldung auf 140 Duplonen gesezt werde, weil diese Beamten nicht sonderlich grosse Arbeit haben, und durch Weggebung der schlechten Münzen dafür sorgen, daß sie in den Kassen-Rechnungen nicht zu kurz kommen.

Kilchmann stimmt Graf bei, weil, wenn es von Verantwortlichkeit die Rede ist, die Repräsentanten noch grössere Verantwortlichkeit haben, als die Schatzamts-Commissärs.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Ulmann erhält für 4 Wochen und Hecht für 14 Tag Urlaub.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 15. Juli.

Präsident: Laflechere.

Eine Zuschrift des Unterstatthalter Müllers von Zofingen an die gesezgebenden Räthe wird verlesen, die Aaenten betreffend.

Bosler will der Adresse alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, sie mag viel Gutes enthalten; aber er wünscht, daß wer uns solche Adressen zusenden will, erst damit anfienge, seine Pflichten zu erfüllen; das that dieser Unterstatthalter wenigstens in Rücksicht auf die Paßbriefe nicht, die, wie er aus Erfahrung weiß, im Distrikt Zofingen nirgends abgefordert werden.

Muret findet in der Zuschrift ein patriotisches Geschenk, da der Verfasser bis zum Frieden kein Gehalt beziehen will; er verlangt hievon ehrenvolle Meldung.

Diese wird beschlossen.

Die zweite Verlesung des Abänderungsvorschlags der Constitution, welcher den 39. Art. der Constitution aufhebt, (s. Suppl. No. 15. S. 111.) wird vorgenommen.

Mittelholzer stimmt dem Gutachten bei, bemerkt aber, daß auch der 40. Art. zugleich müsse aufgehoben werden. Fuchs wünscht einen Zusatz, nach welchem kein Exdirektor während des ersten Jahrs seines Austritts vom Vollziehungs-Direktorium zu irgend einer Stelle ernennt werden könne.

Usteri: Mittelholzers Bemerkung ist richtig, aber der Zusatz von Fuchs gehört einerseits gar nicht hieher; die Erwägungsgründe, die die Commission in dem vorliegenden Beschluß aufstellt, können auf keine Weise das begründen, was Fuchs haben will, es müßten also ganz andere aufgestellt werden. Ueberhaupt aber mißbillige ich seinen Vorschlag: warum soll ein Exdirektor überall ein Jahr lang unfähig seyn, der Republik an irgend einer Stelle zu dienen, und was besorgt man? Als Gesandte können sie schon nicht gebraucht werden, weil sie ein Jahr nach ihrem Austritt die Republik nicht verlassen dürfen; und sehr einträgliche Stellen in der Republik werden sie darum nicht erhalten, weil wir keine solche haben können.

Fuchs verlangt nun Rükweisung seines Antrags an die Commission, wenn derselbe hier nicht an seiner Stelle gemacht ist.

Lüthi v. Sol. unterstüzt die Rükweisung an die Commission; er bemerkt, daß im 36. und 41. Art. der Constitution einige Worte, welche auf die im Senat sitzenden Exdirektoren sich beziehen, ebenfalls zurükgenommen werden müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drukfehler
im Supplement No. XV. vom 8. Weinmonat.

Seite 113. Spalt 1. Zeile 19 von unten, statt zaudern, gleiwie dasselbe, lies sondern gleichwie das holde
= 113. Sp. 1. Z. 9 von unten, statt daß durch die, lies daß die
= = = = Z. 4 v. unten, müßen die Worte: als es iezt theilen, dünkt mich lächerlich, durchgestrichen werden.
= = = 2. Z. 9 von unten, statt erschlichten, lies erschlichen.
= 114. Sp. 1. Z. 11. lies: als des Volks theure Hoffnung und Wünsche, als seine Beschützer.
= = = = Z. 14 statt Handhaben, lies handhaben.
= 115. = 2. Z. 16 von unten, statt die, lies wir.
= 119. = 1. Z. 11. lies Andere sagen.
= = = = Z. 3 von unten, lies Feinde.
= = = 2. Z. 9. lies macht.
= = = Z. 14. statt uns, lies nur.
= = = = Z. 23. statt ihre, lies seine.
= = = = Z. 4 von unten, lies so gleichförmig.
= 120. Sp. 1. Z. 18. lies vermehren will.
= = = 2. Z. 11. statt am, lies im.